

## **Satzung der LKS Löwenstein'sche Katzen-Stiftung**

### **Präambel**

Bei der Errichtung dieser Stiftung haben sich die Stifter einerseits von den überaus positiven Auswirkungen leiten lassen, die ihre Hauskatzen Erkki, Lello, Negri und Felix auf das bisherige Leben der Stifter hatten bzw. noch haben. Andererseits sehen die Stifter, dass Tiere, insbesondere herrenlose Haustiere, anderenorts in nicht artgerechten, unwürdigen oder gar elenden Verhältnissen leben müssen. Ziel der Stifter ist es daher, durch Errichtung dieser Stiftung dauerhaft Beiträge zur Ermöglichung würdigen, lebenswerten Tierlebens zu leisten. Obwohl die Stiftung den Namen „LKS Löwenstein'sche Katzen-Stiftung“ trägt, ist daraus nicht zu schließen, ihr Zweck sei nur auf die Tiergattung Katze beschränkt.

### **§1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen **LKS Löwenstein'sche Katzen-Stiftung**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 61476 Kronberg im Taunus, Ernst-Moritz-Arndt-Str. 59.

### **§2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Schutzes und der Verbesserung der Lebensverhältnisse herrenloser Haustiere.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Förderung von gemeinnützigen Körperschaften, deren Zweck der Tierschutz ist, insbesondere von Tierheimen, die herrenlose Tiere uneigennützig pflegen und ihnen so ein würdiges Dasein ermöglichen. Die Weiterleitung von Mitteln an diese Körperschaften geschieht nach § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck im In- und Ausland verwirklichen.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes ist die Stiftung berechtigt, Zuwendungen (Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen - Spenden -) einzuwerben und anzunehmen.
- (5) Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Stiftung kann nach § 58 Nr. 5 AO auf Anforderung der Stifter einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. (7) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung, nach dem Tod der Stifter im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat. Zu Lebzeiten der Stifter ist deren Zustimmung zur Mittelvergabe erforderlich.

### **§3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und auf sichere Weise ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (2) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (3) Dem Vermögen der Stiftung wachsen alle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung kann ferner Testamentserbe oder Vermächtnisnehmer der Stifter oder Dritter sein.

### **§4**

#### **Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen**

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus ihren Erträgen und erhaltenen Spenden vorab zu decken. Wenn und soweit dies stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 58 AO zulässig ist, kann die Stiftung aus ihren Mitteln Rücklagen bilden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

### **§5**

#### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## §6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Stifter und die Stifterin sind Mitglieder des Vorstandes auf Lebenszeit. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstands, die Stifterin stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Verstirbt der Stifter, so rückt die Stifterin in das Amt des Vorsitzenden des Vorstands auf. Stifter und Stifterin sind jederzeit berechtigt, ihr Amt niederzulegen. Zu Lebzeiten der Stifter erfolgt jede weitere Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Stifter im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat.
- (2) Stifter und Stifterin sind als Vorstandsmitglied einzeln und gemeinsam von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Nach dem Ausscheiden des Stifters und der Stifterin aus dem Vorstand wird der Vorstand vom Stiftungsbeirat für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Zu Lebzeiten der Stifter haben diese der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuzustimmen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Entsprechendes gilt bei jedem weiteren Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied vom Stiftungsbeirat bestimmt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Wirksamkeit dieser Wahl die Zustimmung des Stiftungsbeirats erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist außerdem deren Zustimmung erforderlich.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Zweckerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Mitglieder des Stiftungsbeirats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

## §7

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist dem Willen der Stifter, wie er in dieser Stiftungssatzung zum Ausdruck kommt, verpflichtet.  
Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - die Verwendung der verfügbaren Mittel
  - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht
  - Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirats können nicht Angestellte der Stiftung sein.

- (3) Hauptamtliche Geschäftsführer oder Hilfskräfte dürfen nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte der Stiftung dies erfordern. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Die Anstellung von Geschäftsführern, ebenso wie die Anstellung von Hilfskräften, unterliegt der Zustimmung des Stiftungsbeirats. Zu Lebzeiten der Stifter ist außerdem deren Zustimmung erforderlich.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens einem seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

## **§8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Stifter sind berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Vorstand und Stiftungsbeirat können gemeinsame Sitzungen abhalten. Die Stifter sind berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse des Vorstandes im schriftlichen (einschließlich E-Mail) oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes bzw. die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsbeirat ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder, der Stiftungsbeirat und die Stifter erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§10**

### **Stiftungsbeirat**

- (1) Als Stiftungsbeirat wird von den Stiftern Frau Diplom-Kauffrau Gloria Bußer, Steuerberaterin, Hubertusanlage 20, 63150 Heusenstamm, berufen. Sie hat das Amt der Vorsitzenden des Stiftungsbeirats der Stiftung inne. Frau Bußer kann, zu Lebzeiten zumindest eines der Stifter, jedoch nur mit dessen Zustimmung, ein oder zwei weitere Mitglieder des Stiftungsbeirats berufen.
- (2) Die Amtsdauer von Frau Bußer ist unbefristet, es sei denn, die Stifter, einzeln oder gemeinsam, widerrufen ihre Bestellung, oder sie legt ihr Amt auf Grund schriftlicher Erklärung nieder. Nach dem

Tod des letzten Stifters hat Frau Bußer rechtzeitig ein oder zwei weitere geeignete Mitglieder des Stiftungsbeirats zu berufen, falls sie beabsichtigt, ihr Amt, gleich aus welchen Gründen, niederzulegen. Sie bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis zumindest ein geeigneter Nachfolger gefunden ist.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds bestimmen die Stifter einen Nachfolger. Nach dem Tod der Stifter wählt der Stiftungsbeirat mit der Mehrheit seiner Stimmen einen Nachfolger, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsbeirats den Ausschlag gibt.
- (4) Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Zweckerfüllung der Stiftung verfügen. Ein Mitglied des Stiftungsbeirats soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsbeirat angehören.

## § 11

### **Aufgaben des Stiftungsbeirats**

Der Stiftungsbeirat ist dem Willen der Stifter, wie er in dieser Stiftungssatzung zum Ausdruck kommt, verpflichtet. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Bestimmung und Amtsenthebung von anderen Vorstandsmitgliedern als den Stiftern, zu Lebzeiten der Stifter jedoch nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung,
- Beratung der Vorstandsmitglieder,
- falls nach dem Tod der Stifter erforderlich, Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- falls nach dem Tod der Stifter erforderlich, Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat,
- Prüfung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung,
- sonstige Aufgaben, die dem Stiftungsbeirat nach dieser Satzung zugewiesen sind.
- 

## §12

### **Beschlussfassung des Stiftungsbeirats**

- (1) Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Stifter sind berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende des Stiftungsbeirats anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Stiftungsbeirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Stiftungsbeirats oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Stiftungsbeirats teilnehmen.

Stiftungsbeirat und Vorstand können gemeinsame Sitzungen abhalten. Die Stifter sind berechtigt, an diesen gemeinsamen Sitzungen teilzunehmen.

- (4) Wenn kein Mitglied des Stiftungsbeirats widerspricht, können Beschlüsse des Stiftungsbeirats im schriftlichen (einschließlich E-Mail) oder im fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsbeirats bzw. die gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsbeirat und Vorstand ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Beschlüssen sind im Wortlaut festhalten. Die Beiratsmitglieder, der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und die Stifter erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

### **§13**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vom Zeitpunkt ihrer Anerkennung durch die Anerkennungsbehörde bis zum 31. Dezember 2005 bildet die Stiftung ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
  - Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31.12.
  - Erträge aus dem Stiftungsvermögen
  - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens
  - eventuelle sonstige Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks
- (4) Die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind vom Vorstand dem Stiftungsbeirat zu dessen Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen.
- (5) Diese Unterlagen sind außerdem den Stiftern zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen, falls die Stifter dem Vorstand oder Stiftungsbeirat nicht mehr angehören. In diesem Fall können Stiftungsbeirat und Stifter eine gemeinsame Prüfung vornehmen.

### **§14**

#### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der

Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§15**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Stiftungsbeirat und Vorstand beschließen über die Änderung der Satzung. Vor dem Tod der Stifter entfalten Satzungsänderungen durch Stiftungsbeirat und Vorstand ohne ausdrückliche Zustimmung der Stifter keine Wirkung.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstandes.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme des Vorstands der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§16**

### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Stiftungsbeirat und Vorstand, zu Lebzeiten der Stifter jedoch nicht ohne ausdrückliche Zustimmung derselben, können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung nicht gefährdet, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für den ursprünglichen Zweck benötigt wird.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsbeirat und Vorstand, zu Lebzeiten der Stifter jedoch nicht ohne ausdrückliche Zustimmung derselben, die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder gemeinnützigen Organisation oder die Aufhebung der Stiftung beschließen,
- (3) Beschlüsse über die Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsbeirats und des Vorstandes, zu Lebzeiten der Stifter auch der ausdrücklichen Zustimmung derselben.
- (4) Zweckerweiterung, Zweckänderung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder gemeinnützigen Organisation bzw. die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme des Vorstands der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 17

**Anfallberechtigung, satzungsmäßige Vermögensbildung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Tierschutzes.

§ 18

**Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der aufsichtsrechtlichen Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.

Kronberg, 25.02.2007

*Kronberg, 25.02.2007*  
.....  
Ort, Datum

  
.....  
Ulrich W. Löwenstein  
(Vorsitzender des Vorstands)

*R. Richter-Löwenstein*  
.....  
Romualda Richter-Löwenstein  
(Stellv. Vorsitzende des Vorstands)

  
.....  
Gloria Bußer  
(Vorsitzende des Stiftungsbeirats)